

Allgemeine Verkaufsbedingungen der voestalpine Rail Center Duisburg GmbH

1. Vertragsabschluss

- 1.1 Unsere sämtlichen - auch zukünftigen - Lieferungen und Leistungen einschließlich Vorschläge, Beratungen und sonstige Nebenleistungen erfolgen ausschließlich auf Grund der nachstehenden Bedingungen.
Einkaufsbedingungen des Käufers/Werkbestellers verpflichten uns nur, wenn wir sie ausdrücklich anerkennen. Ein fehlender Widerspruch bedeutet in keinem Falle unsere Zustimmung.
- 1.2 Unsere Angebote sind stets freibleibend. Abschlüsse und sonstige Vereinbarungen - insbesondere soweit sie von unseren Bedingungen abweichen - werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich. Budget-Angebote sind unverbindliche Richtofferte.
Angebote, sofern verbindlich, können innerhalb der Gültigkeitsfrist, wenn bis zu diesem Zeitpunkt keine schriftliche Annahme seitens des Kunden erfolgt ist, von uns abgeändert werden.
- 1.3 Stornierungen und Sistierungen von Aufträgen sind nur in beidseitigem Einvernehmen möglich. Etwaige anfallende Kosten gehen zu Lasten des Käufers/Werkbestellers.
- 1.4 Ein eventueller Rücktritt vom Vertrag ist auf jeden Fall nur solange möglich, als unsererseits noch keine Ausführungshandlungen gesetzt wurden; sämtliche daraus entstehende Nachteile sind zu ersetzen. Als Ausführungshandlungen sind insbesondere Werkleistungen anzusehen. Sämtliche daraus entstehenden Nachteile sind zu ersetzen.
- 1.5 Der Käufer/Werkbesteller ist verpflichtet, uns bereits vor Vertragsabschluss seine UID-Nummer bekannt zu geben.

2. Preise

- 2.1 Die Preise gelten, wenn nicht anders vereinbart, EXW Duisburg-Wedau Incoterms 2010, ausschließlich Verpackung und ausschließlich Waggonbeistellungsgebühren, zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer.

- 2.2 Wenn zwischen Vertragsabschluss und Lieferung auf Grund veränderter Rechtsnormen zusätzliche oder erhöhte Abgaben, insbesondere Zölle, Abschöpfung, Währungsausgleich anfallen, sind wir berechtigt, den vereinbarten Preis entsprechend zu erhöhen.
- Weiters sind wir berechtigt, die von uns zu erbringende Werkleistung mangels anderer Vereinbarung nach dem tatsächlichen Anfall und dem uns daraus entstandenen Aufwand in Rechnung zu stellen.

3. Zahlungsbedingungen

- 3.1 Die Bezahlung hat 30 Tage nach Rechnungsdatum netto unter Ausschluss der Aufrechnung und Zurückbehaltung durch Überweisung auf das in der Rechnung angegebene Konto zu erfolgen. Abweichende Vereinbarungen sind schriftlich zu treffen.
- 3.2 Wir haben Anspruch auf nach Art und Umfang übliche Sicherheiten für unsere Forderungen auch soweit sie bedingt oder befristet sind.
- Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 10 %, dann sind wir auf Verlangen des Käufers/Werkbestellers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet. Von einer Pfändung oder anderen Beeinträchtigungen durch Dritte muss uns der Käufer/Werkbesteller unverzüglich benachrichtigen.
- 3.3 Für den Fall des Geschäftsabschlusses in einer Fremdwährung erfolgt die Umrechnung unter Zugrundelegung des zum Zeitpunkt der Preisfixierung von der Europäischen Zentralbank verlautbarten Devisen-Geldkurses, wobei der Käufer/Werkbesteller das Kursrisiko zu tragen hat, das heißt bei Eintritt einer Kursänderung hat der Käufer/Werkbesteller bei Fälligkeit jenen Betrag in der vereinbarten Fremdwährung zu leisten, der dem Gegenwert in EUR zum Zeitpunkt der Preisfixierung entspricht. Kann die vereinbarte Zahlungsweise oder der Zahlungsweg nicht eingehalten werden, ist der Käufer/Werkbesteller verpflichtet, die Zahlung nach unserer Wahl zu leisten.
- Sollten, gleichgültig aus welchem Grund, Schwierigkeiten beim Transfer des Rechnungsbetrages auftreten, so gehen die uns dadurch entstehenden Nachteile voll zu Lasten des Käufers/Werkbestellers.
- 3.4 Aufgrund der uns erteilten Ermächtigung der zu unserem Konzern gehörenden Gesellschaften sind wir berechtigt, aufzurechnen mit sämtlichen Verbindlichkeiten, die uns aus welchem Rechtsgrund immer, gegen den Käufer/Werkbesteller zustehen, sowie gegen sämtliche Forderungen, die dem Käufer/Werkbesteller, gleich aus welchem Rechtsgrund, gegen uns oder unsere Konzerngesellschaften zustehen. Das gilt auch dann, wenn von einer Seite Barzahlung und von der anderen Zahlung in Wechsel oder andere Leistungen erfüllungshalber vereinbart worden sind.

Gegebenenfalls beziehen sich diese Vereinbarungen nur auf den Saldo. Sind die Forderungen verschieden fällig, so werden unsere Forderungen insoweit spätestens mit der Fälligkeit unserer Verbindlichkeit fällig und mit Wertstellung abgerechnet

- 3.5 Bei Zahlungsverzug sind uns Zinsen in Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz der Nationalbank des jeweiligen Empfängerlandes, mindestens jedoch 9 % p.a. zu vergüten.

4. Lieferung/Abnahme

- 4.1 Die Lieferung erfolgt EXW Duisburg-Wedau Incoterms 2010. Davon abweichende Lieferbedingungen sind gesondert schriftlich zu vereinbaren, wobei die INCOTERMS in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden sind.
- 4.2 Die angegebenen Lieferfristen und -termine sind freibleibend, das heißt ohne rechtliche Bindung. Daher sind Schadenersatzansprüche aller Art und Berufung auf Lieferfristen ausgeschlossen. Der Käufer/Werkbesteller ist nicht berechtigt, Teillieferungen zurückzuweisen.
Jede Teillieferung gilt als eigenständiges Geschäft, weshalb sämtliche Ansprüche gleich einem vollständig erfüllten Geschäft, geltend gemacht werden können.
Die Lieferzeit beginnt mit dem Tage der Annahme der Bestellung durch uns jedoch nicht vor völliger Klärung aller Einzelheiten der Ausführung. Hat der Käufer/Werkbesteller Vorbedingungen (z.B. Beibringung von Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben oder Anzahlungen) zu leisten, so beginnt die Lieferfrist mit Erfüllung dieser Bedingungen.
Dies gilt auch dann, wenn ausdrücklich Lieferfristen oder Liefertermine fest vereinbart wurden.
- 4.3 Grundsätzlich gilt die Lieferung mit der rechtzeitigen Meldung der Versandbereitschaft als erfolgt. Übernimmt der Käufer/Werkbesteller nicht unverzüglich, geht die Gefahr ab Verständigung auf den Käufer/Werkbesteller über und der Warenwert/Werklohn kann in Rechnung gestellt werden. Danach sind wir lediglich verpflichtet, die Ware auf Gefahr und Kosten des Käufers/Werkbestellers unverpackt und nicht gegen Korrosion geschützt zu lagern und haften hierbei nur für grobes Verschulden.
- 4.4 Sofern der Käufer/Werkbesteller eine Abnahmeprüfung wünscht, ist diese mit uns ausdrücklich bei Vertragsabschluss in schriftlicher Form zu vereinbaren. Soweit dabei keine abweichende Regelung getroffen worden ist, ist dabei die Abnahmeprüfung am Herstellungsort während der normalen Arbeitszeit durchzuführen.

- 4.5 Wenn eine Abnahme vereinbart ist, kann sie nur im Lieferwerk sofort nach Meldung der Abnahmebereitschaft erfolgen. Die persönlichen und sachlichen Abnahmekosten trägt der Käufer/Werkbesteller.
- 4.6 Der Käufer/Werkbesteller wird rechtzeitig von der Abnahmeprüfung verständigt, sodass dieser bei der Prüfung anwesend sein bzw. sich von einem bevollmächtigten Vertreter vertreten lassen kann.
- 4.7 Erfolgt die Abnahme nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig, so sind wir berechtigt, die Ware ohne Abnahme zu versenden oder auf Kosten und Gefahr des Käufers/Werkbestellers zu lagern. Die Ware gilt mit der Absendung oder Einlagerung als in jeder Hinsicht vertragsgemäß geliefert und abgenommen.

5. Eigentumsvorbehalt

- 5.1 Alle gelieferten Waren bleiben unser Eigentum bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, insbesondere auch der Saldoforderungen, die uns, gleich aus welchem Rechtsgrund, zustehen. Das gilt auch, wenn Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden. Bei Be- oder Verarbeitung steht uns unter der dabei entstandene Miteigentumsanteil am neu entstandenen Produkt im Verhältnis des Wertes der gelieferten Ware zum Wert der bearbeiteten Ware zu. Bereits bezahltes Material haftet für offene Außenstände.

6. Gewährleistung

Mängel der Ware/des Werkes, einschließlich des Fehlens zugesicherter Eigenschaften und Werkleistungen werden gemäß den folgenden Vorschriften behandelt:

- 6.1 Entscheidend für den vertragsgemäßen Zustand der Ware ist der Zeitpunkt des Gefahrenübergangs. (Siehe dazu Pkt. 4.3)
- 6.2 Nach Durchführung einer vereinbarten Abnahme der Ware durch den Käufer/Werkbesteller ist die Rüge von Mängeln, die bei der vereinbarten Art der Abnahme feststellbar sind, ausgeschlossen.
- 6.3 Die Geltendmachung allfälliger Gewährleistungsansprüche ermächtigt nicht zur Zurückhaltung der fälligen Zahlung.
- 6.4 Mängelrügen des Käufers/Werkbestellers müssen unverzüglich längstens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der Ware oder Abschluss der

Werkleistung am Bestimmungsort schriftlich, fernschriftlich oder telegraphisch bei uns eingehen. Mängel, die auch bei sorgfältigster Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind unverzüglich nach der Entdeckung unter sofortiger Einstellung etwaiger Be- oder Verarbeitung, spätestens 1 Jahr nach Empfang der Ware oder Vollendung der Werkleistung am Bestimmungsort zu rügen. Nach Ablauf der 1 Jahresfrist ist die Haftung für Mängel, aus welchem Grund auch immer, ausgeschlossen.

Der Käufer/Werkbesteller hat stets zu beweisen, dass der Mangel zum Übergabezeitpunkt bereits vorhanden war.

- 6.5 Bei berechtigter von uns anerkannter und fristgemäßer Mängelrüge hat der Käufer/Werkbesteller nur Anspruch auf Verbesserung innerhalb einer angemessenen Frist. Ein anderer oder weiterer Anspruch, insbesondere auf Minderung des Entgeltes, auf welcher Rechtsgrundlage auch immer, besteht nicht, sofern dies nicht mit uns gesondert vereinbart wird. Darüberhinausgehende Schadenersatzansprüche sind auf unmittelbare Schäden begrenzt und stehen dem Käufer/Werkbesteller nur zu, wenn uns oder unseren Erfüllungsgehilfen grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last fällt. Mangelfolgeschäden werden nicht ersetzt.
- 6.6 Gibt der Käufer/Werkbesteller uns keine Gelegenheit, uns von dem Mangel zu überzeugen, stellt er insbesondere auf Verlangen die beanstandete Ware oder Proben davon nicht unverzüglich zur Verfügung, entfallen alle Mängelansprüche.
- 6.7 Mängelansprüche verjähren spätestens einen Monat nach schriftlicher Zurückweisung der Mängelrüge durch uns.
- 6.8 Die Übernahme von Gewährleistungsansprüchen für Werksleistungen erfolgt nur bei vorschriftsgerechtem Transport und Entladen der Schienen, mittels DB-zugelassenem Transport- und Ladegerät.

7. Produkthaftung

Unsere Haftung richtet sich ausschließlich nach den in den vorstehenden Punkten getroffenen Vereinbarungen und umfasst unter keinen Umständen Schadenersatzansprüche aus Folgeschäden, entgangenem Gewinn, nicht erzielten Ersparnissen, Zinsverlusten, reinen Vermögensschäden gleich aus welchem Rechtsgrund. Die Haftung ist insgesamt beschränkt auf den Materialwert derjenigen Lieferung, die schadensursächlich war.

Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Personenschäden infolge der Verletzung des Lebens, der körperlichen Integrität oder der Gesundheit eines Menschen.

8. Leistungsvorbehalt

Unsere Leistungsverpflichtung steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Anlieferung. Alle derartigen Umstände, die uns die Werkleistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, berechtigen uns, die Leistung für die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit auszusetzen oder hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten.

9. Höhere Gewalt und sonstige Lieferbehinderungen

Ereignisse höherer Gewalt berechtigen uns, die Lieferung um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teiles vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Der höheren Gewalt stehen Streik, Aussperrung und sonstige Umstände gleich, die uns die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, und zwar einerlei, ob sie bei uns oder einem unserer Unterlieferer eintreten. Ein Schadenersatzanspruch besteht im Zusammenhang mit einem Ereignis höherer Gewalt nicht.

Der Käufer kann von uns die Erklärung verlangen, ob wir zurücktreten oder innerhalb angemessener Frist liefern wollen. Erklären wir uns nicht, kann der Käufer/Werkbesteller zurücktreten.

10. Erfüllungsort und Gerichtsstand

10.1 Erfüllungsort für die Zahlungspflicht des Käufers/Werkbestellers sowie für alle vertraglichen Verpflichtungen der Vertragsteile ist Duisburg-Wedau. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht Duisburg, doch können wir nach unserer Wahl auch ein für den Käufer/Werkbesteller sonst zuständiges Gericht anrufen.

10.2 Streitigkeiten bei Exportlieferungen an ausländische Unternehmungen werden nach Schieds- und Schlichtungsordnung des internationalen Schiedsgerichtes der Wirtschaftskammer Österreich in Wien (Wiener Regeln) von einem oder mehreren gemäß diesen Regeln ernannten Schiedsrichtern entschieden. Die im Schiedsverfahren zu verwendende Sprache ist Deutsch.

11. Anzuwendendes Recht

Es gilt deutsches materielles Recht unter Ausschluss seiner Verweisungs- und Kollisionsnormen. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechtes wird ausgeschlossen.

Die Vertragssprache ist Deutsch, sofern beide Parteien damit einverstanden sind, ansonsten kommt die englische Sprache zur Anwendung. Verträge die in die englische Sprache übersetzt werden, erlangen ausschließlich in dieser Fassung Geltung.

12. Kostenersatz

Der Käufer/Werkbesteller verpflichtet sich, im Falle seiner Säumigkeit der voestalpine Rail Center Duisburg GmbH die außergerichtlichen vorprozessualen Betriebskosten zu ersetzen.

13. Salvatorische Klausel

Sollte eine Klausel dieses Vertrages unwirksam sein oder unwirksam werden oder sollte der Vertrag unvollständig sein, so wird dadurch der übrige Inhalt nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch die entsprechende gesetzliche Dispositivnorm, sollte allerdings eine solche nicht vorhanden sein, durch den Handelsbrauch bzw. die redliche Verkehrssitte an unserem Sitz zu ergänzen. Auf gleiche Weise sind Vertragslücken zu füllen.

14. Anwendbare Fassung

Im Zweifel ist die deutsche Fassung dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen maßgebend.

Gültigkeit ab 20.08.2018